

PLATZ- BZW. HAUSORDNUNG FUSSBALL

(Stand: 14.12.2021)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

1. Die Fußballplätze können von Sportvereinen, Spielgemeinschaften sowie Privatpersonen gemietet werden.

2. Die Spielzeiten sind:

Kunstrasen/Futsal

MO-SA 08:00-22:00 Uhr, SO 08:00-21:00 Uhr

Rasen

MO-SO 08:00 Uhr-Einbruch der Dunkelheit

3. Die Kosten sind:

Kunstrasen/Rasen

1 Stunde 60 €

1 Jahreswochenstunde 1.765 €

Futsal

1 Stunde 40 €

1 Jahreswochenstunde 1.450 €

Die Buchung von Stunden ist ausschließlich online möglich. Die Verrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von nicht genützten Jahreswochenstunden infolge von Nicht-Nutzbarkeit der Sportplätze oder Sperren der Sportanlage.

4. Das Betreten und Spielen auf den Kunstrasenplätzen ist nur mit entsprechenden Kunstrasenschuhen (Hallenschuhe, Multinockenschuhe oder Schuhe mit AG Sohle) gestattet. Das Spielen mit anderem Schuhwerk führt zu schweren Platzbeschädigungen und ist strengstens verboten. Für Informationen zum richtigen Schuhwerk beachten Sie bitte die Aushänge in den Garderoben.

5. Bei der Verwendung mobiler Fußballtore ist darauf zu achten, dass die Tore gegen das Umfallen durch die Verwendung der dafür vorgesehenen „Beschwerden“ gesichert ist. Der ASVÖ-Wien übernimmt keine Haftung für Schäden bzw. Verletzungen welcher Art auch immer, die durch Nichtbeachtung dieses Punktes eintreten.

6. Kinder dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht auf den Fußballplätzen alleine aufhalten.

7. Hunde oder andere Tiere dürfen nicht auf die Fußballplätze mitgenommen werden.

Hunde dürfen auf der gesamten Anlage nicht freilaufen. Es besteht Beißkorb- und Leinenpflicht. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass keine Verschmutzung der Anlage erfolgt. Die Umkleieräume und der Sanitärbereich dürfen von Hunden nicht betreten werden.

8. Im gesamten Vereinshaus, den Kunstrasen-Containern sowie am Kunstrasenplatz (mit Ausnahme des Bereichs vor den Kunstrasen-Containern) besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich ist erlaubt. Bitte entsorgen Sie beim Rauchen im Freien Ihre Zigarettenstummeln in den dafür vorgesehenen Aschenbechern.

9. Für den Verlust von Gegenständen/Wertgegenständen auf der Anlage (inkl. Garderobekästchen) wird seitens des Vereins nicht gehaftet.

10. Meldungen über Störungen des Spielbetriebs oder Beschädigungen an den Plätzen oder Anlage sind stets an den ASVÖ-Wien zu richten.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen können vom ASVÖ-Wien mit Verwarnungen, Abmahnungen, Spielverbot oder Ausschluss geahndet werden.

12. Der ASVÖ-Wien haftet gegenüber dem Nutzer bzw. den diesem zuzurechnenden Personen für keine Personen- oder Sachschäden (bspw. Verletzungen bei Sportausübung oder Verlust, Zerstörung oder Beschädigung an eingebrachten Waren und/oder Gegenständen des Nutzers oder ihm zuzurechnenden Personen durch Diebstahl, Sportausübung, Brand, Wasser, Emissionen oder sonstigen Ursachen), es sei denn dass vorsätzliches Handeln des ASVÖ-Wien oder ihm zuzurechnender Personen vorliegt.

13. Der Besucher ist zum sorgfältigen Gebrauch der gemieteten Sportanlagen verpflichtet und haftet dem ASVÖ-Wien für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die Kosten für die Behebung allfälliger Schäden sind vom jeweiligen Verursacher zu ersetzen. Weiters weisen wir darauf hin, dass im Fall von Verstößen gegen die Hausordnung eine Strafzahlung fällig werden kann.

2. Veranstaltungen

1. Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.

2. Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Sportanlage aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vor-zuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platzordnung. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteuren, Funktionären sowie Mitarbeitern ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet.

3. Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze, für welche sie gelöst wurden.

Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hiefür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge.

Nach Verlassen der Sportanlage während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

4. In der unmittelbaren Umgebung der Sportanlage ist der unbefugte Eintrittskartenverkauf

verboten. „Schwarzhandel“ wird angezeigt.

5. Den Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Fahnen auf Stangen, die nicht länger als 1,0 m und deren obere Durchmesser nicht größer als 1,0 cm, dürfen mitgenommen werden. Die Ordner und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Sportanlage, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

Abgenommene Gegenstände werden vom ASVÖ-Wien oder dem Veranstalter bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt versagt werden.

6. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.

7. Bezeichnete Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind freizuhalten.

8. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

9. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können von den Aufsichtsorganen am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.

10. Besuchern ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.

11. Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.

12. Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

13. Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung durch den ASVÖ-Wien gestattet.

Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften und nach Bewilligung des ASVÖ-Wien gestattet.

Der ASVÖ-Wien und ein befugter Vertreter des Veranstalters haben an dem vor dem Einlass der Besucher stattfindenden behördlichen Rundgang durch die Anlage teilzunehmen. Von der Behörde beanstandete Mängel sind zu beheben.

14. Die eingesetzten öffentlichen Sicherheitsorgane sind vom Ordnerdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.

15. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Mit dem Erhalt einer Eintrittskarte oder Ausweises unterwirft sich dessen Inhaber den Bestimmungen der Hausordnung. Er hat insbesondere jede Störung der Veranstaltung zu unterlassen.

16. Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportanlage befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für Besucher bestimmt sind, verboten.

17. Der Zutritt zum Spielfeld, zu Nebenräumen, den Garderoben der Sportler und Akteure ist nur den dort beschäftigten bzw. den hierzu ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.

18. Presse-, Rundfunk- und Fernsehreporter dürfen das Spielfeld bzw. den Trainingsplatz sowie die Garderoben der Sportler nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.

19. Die Benützung des Spielfeldes und des Trainingsplatzes geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler und sonstige Benützer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.

20. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Sportanlage keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt. Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Schäden zufolge von Lärmentwicklung (z.B. überhöhter Lautstärkewerte bei Musikveranstaltungen) übernommen.

21. Das Ausschütten von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Becher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen.

22. Vor Einlass der Besucher bei Dunkelheit, ansonsten bei Eintritt der Dunkelheit muss ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Hauptbeleuchtung darf erst wieder abgeschaltet werden, wenn Zuschauer und Mitarbeiter die Sportanlage verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.

23. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine genügende Anzahl geeigneter und entsprechend kenntlich gemachter Ordner, mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung beizustellen, die die zugewiesenen Plätze einzunehmen haben und diese bis nach Ende der Veranstaltung nicht verlassen dürfen. Die Ordner sind über ihre Aufgaben und Befugnisse eingehend zu instruieren, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen. Das Spielfeld ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

Die für die Besucher bestimmten Tore in der Einfriedung sind vom Einlass bis zum Abgang des letzten Besuchers ständig durch Ordner besetzt und unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Das gleiche gilt im Gefahrenfall (Panik).

Bei Auftreten einer Gefahr hat rechtzeitig und in geeigneter Form die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Anlage zu ergehen.

In einem solchen Falle haben die Ordner die Besucher zu einem möglichst ruhigen, aber raschen Verlassen der Veranstaltungsstätte, bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Ausgänge, aufzufordern.

24. Personen, gegen die ein Haus- oder Platzverbot erlassen ist, sind zum Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte nicht berechtigt. Der Ordnerdienst ist befugt, solche Personen aus der Veranstaltungsstätte zu weisen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

25. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Nichtbefolgung der Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Ordner und

Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Sportanlage zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher in der Anlage mehr anwesend sind.

Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände entfernt werden.

Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie der Verwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände sind dem ASVÖ-Wien abzuliefern.

26. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu treffen.

Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekanntzugeben.

27. Alle Bediensteten müssen mit dieser Platzordnung vertraut sein.

28. Für Erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen müssen zumindest die erforderlichen Medikamente und Behelfe sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereit-gestellt werden.

29. In den Umkleideräumen ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten.

30. Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände der Sportanlage bedarf einer besonderen Bewilligung durch den aSVÖ-Wien.

31. Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Verwendung von Tonabgabegeräten ist nur mit Bewilligung der Verwaltung gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltungen nicht verwendet werden.

32. Personen, welche die Platzordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung be- oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Sportanlage verwiesen werden.

33. Die Nichteinhaltung der Bescheide und Betriebsbestimmungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, einschließlich der genehmigten Platzordnung, unterliegt den Strafbestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

3. Covid-19 (Haftungsausschluss)

Sämtliche Besucher der ASVÖ-Sportanlage sind verpflichtet, die jeweils aktuell gültigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung von Covid-19 einzuhalten.

Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.

Bei Nichteinhaltung haftet der Besucher für etwaige Verwaltungsstrafen, die dem ASVÖ-Wien aufgrund dieser Nichteinhaltung vorgeschrieben werden könnten.

Weiters übernimmt der ASVÖ-Wien keinerlei Haftung oder Schadensersatzansprüche für eine etwaige Ansteckung mit COVID-19, die möglicherweise auf die Nutzung des Angebots des ASVÖ-Wien zurückgeführt wird.